

§ 189 Abs. 1 InsO, wonach eine Forderung, für die ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vorliegt, trotz eines Widerspruchs bei der Verteilung zu berücksichtigen ist (vgl. MünchKomm-InsO/Kebekus/Schwarzer, a.a.O., § 189 Rn. 3; Jaeger/Meller-Hannich, InsO, 2. Aufl., § 188 Rn. 14, § 189 Rn. 5, 16, auch zur streitigen Frage, ob der Betrag zurückzuhalten oder auszuzahlen ist).

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 16.5.2024 – IX ZR 143/23

von Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Betriebswirt (IWW) Dr. Andreas Henkel, Kanzlei SHNF, Hamburg

I. In der Praxis von (vorläufigen) Eigenverwaltungen gibt es gelegentlich Unklarheiten bei der Aufgabenverteilung zwischen (vorläufigem/r) Sachwalter/in und Schuldner/in bzw. dem durch ihn beauftragten Insolvenz- und Sanierungsexperten (zumeist als Generalbevollmächtigter eingesetzt). Das Gesetz sieht eindeutig vor, dass die aktive Gestaltungsmacht grds. beim Schuldner verbleibt, während der (vorläufige) Sachwalter grds. nur Überwachungsaufgaben wahrnimmt, §§ 270 Abs. 1 Satz 1, 274 Abs. 2 Satz 1 InsO.

Gleichwohl wird der namentlich im Eröffnungsbeschluss genannte und vom Gericht bestellte Sachwalter von Beteiligten gelegentlich als „der Verwalter“ angesehen und kein Unterschied zum Regelverfahren gemacht. Wenn es hart auf hart kommt, nützt dies dem Schuldner allerdings nichts.

II. Denn die Eigenverwaltung bedeutet für ihn – im Vergleich zum Regelverfahren – zwar mehr Rechte, welche aber – quasi als Kehrseite der Medaille – naturgemäß auch mit Pflichten verbunden sind. Für den Erfolg des Verfahrens – im Rahmen des von ihm selbst definierten Ziels der Eigenverwaltung (§ 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO) – sowie für die Vermeidung von Pflichtverletzungen gegenüber den Beteiligten (§§ 60, 61 InsO) ist grds. der Schuldner mit dem von ihm beauftragten Eigenverwalter verantwortlich, nicht der Sachwalter.

Im Rahmen einer speziellen Fallgestaltung zur Prüfung von Forderungen zur Insolvenztabelle (§ 283 InsO) hat der BGH in der hier besprochenen Entscheidung die Aufgabenverteilung zwischen beiden geklärt.

III. Der eigenverwaltende Schuldner hat ein eigenständiges wirksames Prüfungsrecht, neben dem Sachwalter und den Insolvenzgläubigern. Er nimmt später auch die Verteilungen an die Insolvenzgläubiger vor, § 283 Abs. 2 Satz 1 InsO. Anders als im Regelverfahren (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO) hindert sein Bestreiten die Feststellung zur Tabelle, § 283 Abs. 1 Satz 2 InsO. Im Prüfungstermin ist ein Widerspruch des Schuldners zu protokollieren, § 178 Abs. 2 Satz 2 InsO.

Er kann sich somit nicht auf die Prüfung durch den Sachwalter verlassen, sondern hat selbst die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass nur tatsächlich bestehende (titulierte oder nicht titulierte) Forderungen später an der Verteilung der Insolvenzmasse teilnehmen. Praktisch relevant wird dies etwa dann, wenn der Sachwalter eine tatsächlich nicht bestehende Insolvenzforderung nicht bestreitet oder nach Bestreiten später im Rahmen einer Tabellenberichtigung feststellt. Oder wenn der Sachwalter – wie im Streitfall – eine titulierte Forderung zwar bestreitet, den Widerspruch im Rahmen des anhängigen Passivprozesses (§§ 179 Abs. 2, 180 Abs. 2 InsO) aber nicht weiterverfolgt, während der Schuldner es unterlassen hat, die Forderung

selbst zu bestreiten. Der Senat hat zu Recht entschieden, dass nicht ersichtlich ist, warum der Schuldner, der sich gegen das Bestreiten der Forderung entschieden hat, den Widerspruch eines anderen weiterverfolgen können soll.

§§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 AnfG; § 191 Abs. 1 AO

Unterbrechung eines finanzgerichtlichen Verfahrens durch Insolvenzeröffnung

Leitsätze des Gerichts:

1. Wird während eines anhängigen finanzgerichtlichen Verfahrens über einen durch Duldungsbescheid geltend gemachten Anfechtungsanspruch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, so wird das Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Anfechtungsgesetzes (AnfG) unterbrochen. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, das Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AnfG aufzunehmen.
2. Das gilt auch dann, wenn die Finanzbehörde als Insolvenzgläubigerin bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund ihres Anfechtungsanspruchs eine Sicherung erlangt hat.

BFH, Beschl. v. 3.7.2024 – VII B 23/23

[1] I. Die Beteiligten streiten über die Frage, ob das FG den Beteiligten und Beschwerdeführer als Insolvenzverwalter über das Vermögen des G – Insolvenzverwalter – zu Recht aus dem Prozess gewiesen hat, nachdem er dessen Rechtsstreit aufgenommen hatte.

[2] Mit Duldungsbescheid v. 22.12.2017 nahm der Beklagte und Beschwerdegegner (Finanzamt – FA) die Klägerin gem. § 191 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AO für Steuerrückstände des G in Anspruch, weil G der Klägerin in den Jahren 2013 und 2014 mehrere Banküberweisungen ohne Rechtsgrund zugewandt haben soll. Das FA focht diese Zahlungen gem. § 4 AnfG i.H.v. ... € an und erklärte, die Klägerin habe die Vollstreckung in das übertragene Eigentum zu dulden. Mit Teilaufhebungsbescheid v. 18.3.2019 setzte das FA den Betrag der Inanspruchnahme auf ... € herab. Nach Ergehen der Einspruchsentscheidung v. 18.9.2019 erhob die Klägerin am 25.9.2019 Klage vor dem FG gegen den Duldungsbescheid. Die Klage ist beim FG noch anhängig.

[3] Am ...2019, also kurz nach Erhebung der Klage, trug das AG X auf Antrag des FA zugunsten des Landes Y eine Sicherungshypothek in das Grundbuch i.H.v. ... € ein. Das betroffene Grundstück stand im Alleineigentum der Klägerin. Die Eintragung bezog sich auf den Duldungsbescheid v. 22.12.2017 und den Teilaufhebungsbescheid v. 18.3.2019.

[4] Ebenfalls während des anhängigen Klageverfahrens eröffnete das AG durch Beschl. v. ...2021 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des G. Zum Insolvenzverwalter bestellte es den Beschwerdeführer.

[5] Nachdem das FG von dem Insolvenzverfahren Kenntnis erlangt hatte, bat es den Insolvenzverwalter mit gerichtlicher Vfg. v. 1.7.2022 um Mitteilung, ob er das Verfahren gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 AnfG anstelle des FA aufnehmen wolle. Dieser erklärte die Aufnahme des Rechtsstreits anstelle des FA. Das